

Teil I:
Theorie, Begriff, Vergleichendes

Zum Begriff der Strategischen Prozessführung

Teresa Weber

1. Strategische Prozessführung: Aktuelles Phänomen, diffuser Begriff

Der Begriff strategische Prozessführung ruft Assoziationen hervor, auch bei zahlreichen Nicht-Jurist:innen. Neben den inzwischen omnipräsenten Klimaklagen¹ finden sich Beispiele für strategische Prozessführung etwa auch im Bereich Anti-Diskriminierung und Gleichstellung.² Strategische Prozessführung wird dabei oft wie der Kampf von David gegen Goliath wahrgenommen – oder auch inszeniert. Die Gerichte werden also genutzt, um den „Schwächeren“ zum Recht zu verhelfen. In den letzten Jahren finden sich aber auch wieder vermehrt Beispiele für die Nutzung von Gerichtsverfahren zur Einschüchterung von Aktivist:innen oder Journalist:innen – das verfolgte Ziel ist hier ein ganz anderes, die eingesetzten Mittel aber teilweise ähnlich.³

Was ist es nun, was strategische Prozessführung ausmacht? Wie lässt sich dieses aktuelle, aber diffuse Phänomen beschreiben oder gar definieren? Muss eine solche Definition überhaupt vorgenommen werden, und welchen Zweck kann sie haben?

Es entspricht wissenschaftlichen Konventionen, sich zu Beginn der Untersuchung spezifischer Themen der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands zu widmen oder sich dem Untersuchungsgegenstand zumindest vorläufig anzunähern. Diese Konventionen sind sinnvoll, weil nur die Of-

1 Die sogenannte „Kinder-Klimaklage“ wurde erst im Juni 2023 vom VfGH zurückgewiesen, VfGH 27.06.2023, G123/2023. Zahlreiche weitere Verfahren waren oder sind anhängig. Aus der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur zB *Ennöckl*, *Recht der Umwelt* 2022, 137 ff; einen spannenden Vergleich zwischen den Perspektiven auf Klimaklagen vor den Verfassungsgerichten Österreichs und Deutschlands liefern *Sußner/Westphal/Pentz*, Interview mit *Verena Madner* und *Susanne Baer*, *juridikum* 2022, 68–82; rechtsvergleichende Perspektiven finden sich im Beitrag von *Carlotta Garofalo* und *Oliver Ruppel* in diesem Band.

2 Siehe dazu die zahlreichen Beispiele in den Beiträgen in diesem Band.

3 ZB orf.at: Fluglinien prüfen Klagen gegen „Letzte Generation“, <https://orf.at/stories/3325593/> (29.07.2023). Siehe zur Thematik der Einschüchterungsklagen den Beitrag von *Maximilian Blafnig* in diesem Band.

fenlegung der verwendeten Begriffe es ermöglicht, die eigenen Gedanken anschlussfähig für einen breiteren Diskurs erscheinen zu lassen. Gleichzeitig sollte aber wissenschaftliche Begriffsbildung nicht zum seitenfüllenden Selbstzweck werden.

Der nachfolgenden Annäherung an den Begriff „strategischer Prozessführung“ ist daher voranzustellen, dass der Begriff der „strategischen Prozessführung“ umstritten ist und im wissenschaftlichen und praktischen Diskurs mit unterschiedlichen Bedeutungsgehalten und Konnotationen verwendet wird. Diese unterschiedlichen Bedeutungsgehalte und Konnotationen sollen im Folgenden vorgestellt und einer kritischen Analyse unterzogen werden. Ziel des Beitrags ist es nicht, ein einheitliches Begriffsverständnis zu propagieren, oder gar ein solches für die nachfolgenden Beiträge vorzugeben. Die Reflexion über die Bedeutungsvielfalt des Begriffs soll vielmehr den/die Leser:in dabei unterstützen, die nachfolgenden Beiträge vor dem bestehenden Hintergrund und im Kontext des reichhaltigen Diskurses zu lesen.

Der Beitrag ist dabei wie folgt gegliedert: Zunächst werden einige Beispiele für die Vielfalt der Begriffsdefinitionen gegeben. Den Beispielen folgt eine Analyse dessen, wie in ihnen jeweils an die Definition des Begriffs herangegangen wird und welche Zwecke damit jeweils verfolgt werden. Gleichzeitig wird dabei der Begriff „strategische Prozessführung“ in Beziehung zu ähnlichen Phänomenen gesetzt.

2. Begriffsvielfalt: Wurzeln und Beispiele

2.1 Strategic Litigation

Der Begriff „strategische Prozessführung“ wird mit unterschiedlichen Bedeutungsgehalten und Konnotationen verwendet. Dies wird im Folgenden anhand einiger exemplarisch aufgegriffener Definitionsversuche gezeigt. Ursächlich für den Facettenreichtum – oder anders formuliert: die Unklarheit – der Begriffsverwendung ist auch, dass der Begriff vor allem als Äquivalent zum englischen „*strategic litigation*“ verwendet wird.⁴ Auch dieser Begriff wird allerdings nicht einheitlich verwendet. Es ist selten, dass überhaupt versucht wird, den Begriff näher zu definieren.

4 Die Reihe, in der das vorliegende Buch erscheint, trägt zB den Titel „Strategic Litigation“. Der von *Alexander Graser* und *Christian Helmrich* herausgegebene erste Band der Reihe trägt den Titel „Strategic Litigation – Begriff und Praxis“, und ein Blick

Einen umfassenden Versuch einer Definition nehmen *Ramsden/Geldhill* vor:⁵ Dabei streben die beiden Autoren nicht an, auf Basis theoretischer Überlegungen zu einer Begriffsbildung zu kommen, sondern analysieren die Begriffsverwendung in den ersten 100 Google-Treffern. Basierend darauf ermitteln *Ramsden/Gledhill* vier Charakteristika, die ihrer Ansicht nach kennzeichnend für „*strategic litigation*“ sind:

- das Anstreben längerfristiger, über das individuelle Verfahren hinausreichender Auswirkungen;
- die instrumentelle Betrachtung von „*strategic litigation*“ und damit einhergehend vielfältige verfolgte Zwecke („*causes*“);
- vielfältige Zielsetzungen, die über das Gerichtssystem selbst und oft auch über das Rechtssystem hinausgehen sollen und
- ein weites Verständnis von „*litigation*“, das auch internationale Mechanismen inkludiert.

Diese vier Charakteristika überschneiden sich zum Teil, sollen aber den Autoren zufolge hilfreich dabei sein, „*strategic litigation*“ von anderen Formen des sogenannten „*cause lawyering*“⁶ abzugrenzen. Die Autoren weisen auch darauf hin, dass der Trend zur Verwendung des Begriffs „*strategic litigation*“ zu einem Zeitpunkt eingesetzt hat, als andere verwandte Begriffe bereits mit Wertungen angereichert waren, von denen sich die Verwendenden lösen wollten, und zwar einerseits um wieder „neutrales“ Gebiet zu betreten und andererseits um das Instrumentarium und die Begrifflichkeiten auch transnational nutzbar zu machen.⁷ Dabei nehmen die Autoren vor allem auf den Begriff der „*public interest litigation*“ Bezug. „*Public interest litigation*“ diene ihrem Ursprung nach vor allem dazu, benachteiligte Gruppen bei der Durchsetzung ihrer Interessen zu unterstützen. Allein die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung kann schon als im „*public interest*“ gelegen gesehen werden; dazu kommt, dass auch die eingesetzten rechtlichen Instrumente oft die Geltendmachung von öffentlichen Interessen ermöglichten oder die behauptete Geltendmachung öffentlicher Interessen für das Bestehen einer Klagslegitimation fordern.⁸ Der Begriff der

in das Inhaltsverzeichnis zeigt bereits, dass einige Autor:innen den Begriff „*strategic litigation*“ im deutschen mit „strategischer Prozessführung“ gleichsetzen.

5 *Ramsden/Gledhill*, Civil Justice Quarterly 2019, 407 ff.

6 *Ramsden/Gledhill*, Civil Justice Quarterly 2019, 422 ff.

7 *Ramsden/Gledhill*, Civil Justice Quarterly 2019, 425.

8 *Ramsden/Gledhill*, Civil Justice Quarterly 2019, 418 ff.

„public interest litigation“ ist zunächst sehr stark im US-amerikanischen Rechtsraum verankert gewesen.⁹ Der Begriff „strategic litigation“ ist dann als Versuch zu sehen, sich von bestehenden Narrativen zu lösen und einen neuen Diskurs zu etablieren, der über den nationalen (US-amerikanischen) Rechtsraum hinweg stattfindet.¹⁰

Auch andere Definitionsversuche in der englischsprachigen Literatur orientieren sich vor allem an den Auswirkungen von „strategic litigation“.¹¹ So wird etwa in einem Bericht der Open Society Justice Initiative für den Bereich der „strategic litigation“ im Menschenrechtsbereich ausgeführt, dass es sich dabei um „legal action in a court that is consciously aimed at achieving rights-related changes in law, policy, practice, and/or public awareness above and beyond relief for the named plaintiff(s)“¹² handle. Dabei wird gleichzeitig aber das prozesshafte an „strategic litigation“ betont, wenn ausgeführt wird: „One of the clearest insights from the Strategic Litigation Impacts Reports is that strategic litigation is best understood as a process, rather than as a single legal intervention.“¹³

2.2 Strategische Prozessführung

Im Lichte der Entwicklung im englischen Sprachraum ist es nicht überraschend, dass „strategic litigation“ inzwischen auch im deutschsprachigen Raum ein Thema ist, zum Teil eben auch unter Verwendung des deutschen Äquivalents „strategische Prozessführung“. Den besten Beweis für die Verdichtung des Diskurses bietet die vorliegende Schriftenreihe, deren Band 1 sich bereits ausführlich und facettenreich der Frage nach der Bedeutung des Begriffs „strategischer Prozessführung“ gewidmet hat.¹⁴

Auch in vielen der dort gemachten Definitionsversuche wird strategische Prozessführung vor allem mit Blick auf die Effekte und Auswirkungen, die

9 Siehe aber auch die Beispiele aus Südafrika und Brasilien im Beitrag von *Carlotta Garofalo* und *Oliver Ruppel* in diesem Band.

10 *Ramsden/Gledhill*, *Civil Justice Quarterly* 2019, 425.

11 *ZB Duffy*, *Strategic Human Rights Litigation* (2018).

12 *Open Society Justice Initiative*, *Global Experience* (2018) 25.

13 *Open Society Justice Initiative*, *Global Experience* (2018) 74.

14 Siehe außerdem auch: *Boulanger/Krebs*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39:1 (2019) 1–4 und die Beiträge in dem dortigen Schwerpunktheft; sowie *Egidy*, *Strategische Prozessführung. Eine interaktionale Analyse von Prozessverhalten* (Habilitationsschrift, Veröffentlichung in Vorbereitung).

erzielt werden sollen, definiert. So führt etwa Weiss aus: „*Strategic litigation refers to cases that have changed the behaviour of defendants (and others like them) in ways those defendants, and often the judges and many others, would not have imagined possible before the case was brought.*“¹⁵

In eine etwas andere Richtung gehen Definitionsversuche, die versuchen strategische Prozessführung unter Bezugnahme auf die Art und Weise, wie Argumente vorgebracht werden, zu definieren. Kaleck führt zB aus, dass es bei strategischer Prozessführung darum gehe, „im juristischen Diskurs ernsthafte und ernstzunehmende juristische Argumente vorzubringen, ohne davor zurückzuschauen, gesellschaftliche Zusammenhänge oder außerhalb des geschriebenen Gesetzes liegende Wertungen, wie des Rechtssatzes ‚der Schutz des Eigentums ist heilig‘, infrage zu stellen. Strategische Prozessführung (oder Klageführung) bewegt sich gleichermaßen innerhalb und außerhalb des Rechtssystems. Sie beinhaltet das Einfordern von Rechten ebenso wie die Utopie von Gerechtigkeit.“¹⁶ In eine ähnliche Richtung geht auch Graser mit seiner prägnanten Definition, wonach es sich bei strategischer Prozessführung „um inszenierte Narrative normativen Protests“¹⁷ handle.¹⁸

Hahn sieht die relevanten Kriterien für die Definition strategischer Prozessführung weniger auf der normativen Ebene, sondern eher akteurs- und prozessorientiert; sie vertritt ein „prozessuales Konzept strategischer Prozessführung als Modus der Mobilisierung von Recht durch Klagekollektive, das die bisherigen Ansätze jenseits normativer Kriterien verbindet. Nach einem solchen Verständnis besteht die strategische Dimension dieser Rechtspraxis darin, dass Klagekollektive Prozessführung als Methode des kontinuierlichen Monitorings einsetzen.“¹⁹

3. Allgemein zu Schwierigkeiten einer Begriffsdefinition

Die Schwierigkeiten, einen einheitlichen Begriff der „strategischen Prozessführung“ zu definieren sind auch vor dem Hintergrund der Schwierigkeit rechts- und sozialwissenschaftlicher Begriffsbildung zu sehen: Während

15 Weiss, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 26.

16 Kaleck, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 25.

17 Graser, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 37.

18 Ebenfalls ausführlich zum Begriff: Guerrero, *Zeitschrift für Menschenrechte* 2020, 26–51 mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur.

19 Hahn, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39:1 (2019) 27.

Rechtsbegriffe (im Optimalfall) durch den Rechtssetzer klar definiert werden und an sie konkrete Rechtsfolgen anknüpfen, sind rechtswissenschaftliche Begriffe durch die Rechtswissenschaft selbst zu prägen und „nur“ am Maßstab der Zweckmäßigkeit der Begriffsverwendung zu messen.

Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Begriffsdefinition setzt aber voraus, dass Klarheit darüber besteht, was Zweck der Begriffsbildung ist. Im Zusammenhang mit dem Begriff „strategische Prozessführung“ geht es in der Regel darum, ein wahrgenommenes Phänomen unter einem Begriff zu vereinen, also einen gemeinsamen Begriff für die Beschreibung als ähnlich eingeordneter Vorgänge zu finden. Auf Basis dieser Begriffsbildung können dann verschiedene Fragestellungen analysiert werden, etwa danach, was „Erfolge“ strategischer Prozessführung sind oder welche rechtlichen Hürden in einer konkreten Rechtsordnung für strategische Prozessführung bestehen. Schon der genannte Zweck der Begriffsbildung legt aber nahe, dass diese Begriffsbildung in gewissem Ausmaß selbstreferentiell bleiben muss: Denn nur das, was man bereits anhand eines vorgefassten Begriffsverständnisses als „ähnliche“ Phänomene wahrnimmt, ist die Basis der Herausarbeitung bestimmter Charakteristika.

4. Zu Vorverständnis und Begriff

Insofern ist es aber besonders relevant, im Auge zu behalten, wer mit welchem Zweck welche Begriffsdefinition prägt. Soll es darum gehen, einen Rahmen für die Beschreibung bestehender Praxis zu finden, dann scheint es am Zweckmäßigsten, auf die Selbstbeschreibung der Akteur:innen Bezug zu nehmen, wie dies etwa *Ramsden* und *Gledhill* tun, aber etwa auch Band 2 der Schriftenreihe *Strategic Litigation*. Die relevanten Akteur:innen zu identifizieren setzt freilich wiederum ein Vorverständnis dessen voraus, was als strategische Prozessführung bezeichnet wird. Im Lichte dessen wurden auch für den vorliegenden Sammelband Akteur:innen angefragt, die strategische Prozessführung im Sinne des (standpunktgeprägten) Vorverständnisses der Herausgeberin betreiben. Dieses Vorverständnis wurde durch die Befassung mit der entsprechenden Praxis und der rechtswissenschaftlichen Literatur ebenso geprägt wie durch die Diskussion mit Student:innen und Praktiker:innen im Rahmen einer Lehrveranstaltung zum Thema „Strategische Prozessführung“, die ich im Wintersemester 2021/22 an der LMU München gehalten habe. Es besteht aus den folgenden Elementen:

- Strategische Prozessführung findet auf Basis des geltenden Rechts vor Gerichten und gerichtsähnlichen Instanzen statt. – Dies unterscheidet strategische Prozessführung von anderen Instrumenten zur Herbeiführung gesellschaftlichen Wandels, insbesondere also von klassischer politischer Arbeit und Lobbying („advocacy“), aber auch von sonstigen Formen der Rechtsmobilisierung.²⁰
- Strategische Prozessführung dient der Erreichung von über ein einzelnes Verfahren hinausgehenden gesellschaftlichen Ziele. – Dieser Zweck strategischer Prozessführung kann entweder aus Sicht der Beteiligten (subjektiv) oder aus Perspektive einer unbeteiligten Beobachterin („objektiv“) beurteilt werden. Außerdem kann die Beurteilung *ex ante* oder *ex post* stattfinden. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Absicht, bestimmte Ziele zu erreichen, noch nicht mit der Erreichung ebendieser Ziele gleichzusetzen ist. Es kann auch der Fall eintreten, dass ein Verfahren „unbeabsichtigt“ zur Erreichung bestimmter übergeordneter Ziele beiträgt – und dann vielleicht erst *ex post* und in einer Gesamtschau als Beispiel für strategische Prozessführung dient.²¹ In normativer Hinsicht wird hier keine Einschränkung dahingehend vorgenommen, welche gesellschaftlichen Ziele durch die Prozessführung verfolgt werden – neben Zielen wie verbessertem Umweltschutz oder der Gleichstellung der Geschlechter kann etwa auch das Ziel verfolgt werden, Medienberichterstattung zu verhindern oder die Zivilgesellschaft einzuschüchtern, wie dies bei SLAPPs häufig der Fall ist.
- Strategische Prozessführung findet häufig unter Beteiligung von Interessenvertretungen, NGOs etc statt. – Die „Beteiligung“ kann dabei einerseits durch Unterstützung der eigentlichen Kläger:innen erfolgen – etwa durch finanzielle und zeitliche Ressourcen, oder durch die Verfassung unterstützender Schriftsätze („*amicus curiae* briefs“). Andererseits können die genannten Organisationen auch selbst prozessführend tätig werden, soweit das jeweilige Verfahrensrecht das erlaubt. Wichtig ist, dass die Akteure durch ihre wiederkehrende Beteiligung als *repeat player*²² auftreten, oder zumindest ihr Wissen an andere weitergeben und diese

20 Zum Begriff „*legal mobilization*“ Zeman, *The American Political Science Review* 77:3 (1983) 690–703; mit zahlreichen Beispielen zB auch Cichowski, *European Court* (2007).

21 Vgl dazu zB NeJaime, *Iowa Law Review* 96 (2011) 941–1012

22 Der Begriff wurde geprägt von Galanter, *Law & Society Review* 9:1 (1974) 95–160.

so von ihrem Status als wiederkehrende Akteure profitieren lassen.²³ Die Beteiligung dieser Akteure ermöglicht damit die kontinuierliche Verfolgung bestimmter übergeordneter Ziele.²⁴

Von diesem Vorverständnis ausgehend wurden verschiedene Organisationen und Akteur:innen in Österreich angefragt, ihr Selbstverständnis und ihre Praxis mit Blick auf strategische Prozessführung näher zu erörtern. Insofern strebt der vorliegende Sammelband an, die in Österreich bestehende Praxis und den entsprechenden Diskurs mit den in der Literatur bestehenden Konzepten in Verbindung zu bringen oder auch – je nach Ergebnis der Berichte – zu kontrastieren.

Ebenfalls ausgehend von diesem Vorverständnis können außerdem rechtsdogmatische Fragestellungen identifiziert werden, die in engem Zusammenhang mit strategischer Prozessführung stehen. Diese betreffen bei Zugrundelegung der oben dargestellten Definition vor allem die Rechtsstellung von Interessensvertretungen in Gerichtsverfahren und die Durchsetzung „öffentlicher“ Interessen im Sinne der im österreichischen öffentlichen Recht traditionellen Zweiteilung in „öffentliche“ und „private“ Interessen.²⁵

Um die unterschiedlichen Zuschreibungen an und Funktionen von Strategischer Prozessführung zu illustrieren, wird der vorliegende Band durch theoretisch fundierte und rechtsvergleichende Beiträge eingeleitet, die sich auf konkrete und sehr unterschiedliche Anschauungsbeispiele stützen.

Wie auch im Vorwort ausgeführt, sind dies bei Weitem nicht alle Fragen, die sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive mit Blick auf das Phäno-

23 Insofern unterscheidet sich strategische Prozessführung perspektivisch vom sog. „Cause Lawyering“, bei dem der Fokus eher auf die beteiligten Rechtsvertreter:innen, Anwält:innen etc. und der Frage liegt, inwieweit das Entstehen „für eine Sache“ mit dem beruflichen Ethos dieses Standes vereinbar ist. Vgl. zu „Cause Lawyering“ zB Sarat/Scheingold (eds), *Cause Lawyering* (2001). Guerrero weist auf die oft bestehenden Verflechtungen zwischen sozialen Bewegungen und „aktivistischen“ Anwält:innen hin, Guerrero, *Zeitschrift für Menschenrechte* 2020, 38. ZT wird der Begriff „Cause Lawyering“ auch nicht für für Anwält:innen im engeren Sinn verwendet, sondern etwa Menschenrechtsorganisationen einbezogen, zB Dezalay/Garth, in Sarat/Scheingold (eds), *Cause Lawyering* (2001) 354–381.

24 Die Einordnung von SLAPPs unter das hier offengelegte Vorverständnis von strategischer Prozessführung ist möglich – auch derartige Einschüchterungsklagen finden auf Basis geltender Gesetze vor Gerichten statt, es werden über das einzelne Verfahren hinausgehende Ziele verfolgt und die Kläger:innen treten häufig als *repeat player* auf, auch wenn es sich typischerweise um Unternehmen handelt.

25 ZB Raschauer, *Verwaltungsrecht* (2021) 392 ff.

men „strategischer Prozessführung“ diskutieren lassen.²⁶ Ich hoffe aber, durch die Offenlegung des von mir verwendeten Begriffs einen Beitrag zum Diskurs geleistet zu haben, der auch für rechtsdogmatische Überlegungen anschlussfähig ist. Gleichzeitig soll damit nicht verkannt werden, dass zur adäquaten Diskussion über strategische Prozessführung in der (österreichischen) Rechtswissenschaft vielerorts ein Perspektivenwechsel notwendig ist – weg von einer alleinigen Ausrichtung auf das Ergebnis von gerichtlichen Verfahren hin zum Kontext dieser Verfahren, ihren Entstehungsbedingungen und den handelnden Akteur:innen.²⁷ Für Anschauungsmaterial und Diskussionsstoff wird mit Sicherheit auch in den nächsten Jahren gesorgt sein.

Literaturverzeichnis

- Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg) Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022).
- Bader/Saage-Maaß/Terwindt, Strategic Litigation against the Misconduct of Multinational Enterprises: An anatomy of *Jabir and Others v KiK*, *Verfassung und Recht in Übersee* 2019, 156–171.
- Boulanger/Krebs, Strategische Prozessführung. Einleitung in den Themenschwerpunkt, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2019, 39:1, 1–4.
- Cichowski, The European Court and Civil Society. Litigation, Mobilization and Governance (2007).
- Dezalay/Garth, Constructing Law Out of Power, in Sarat/Scheingold (eds), *Cause Lawyering and the State in a Global Era* (2001) 354–381.
- Duffy, Strategic Human Rights Litigation. Understanding and Maximising Impact (2018).
- Egidy, Strategische Prozessführung. Eine interaktionelle Analyse von Prozessverhalten (Habilitationsschrift, Veröffentlichung in Vorbereitung).
- Ennöckl, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil 1), *Recht der Umwelt* 2022, 137–146.

26 Im Zivilverfahrensrecht ist gerade die Umsetzung der „Verbandsklage-Richtlinie“ (Richtlinie [EU] 2020/1828) ein Thema, das auch in Zusammenhang mit strategischer Prozessführung untersucht werden kann. Zu Fragen der Umsetzung der Richtlinie zB Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg) Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022).

27 So auch Guerrero, *Zeitschrift für Menschenrechte* 2020, 46. In dieser Hinsicht exemplarische Studien finden sich zB bei Cichowski, *European Court* (2007); Vanhala, *Law & Society Review* 46:3 (2012) 523–556; Fuchs, *Canadian Journal of Law & Society* 2013, 189–208; Bader/Saage-Maaß/Terwindt, *Verfassung und Recht in Übersee* 2019, 156–171.

- Fuchs, Strategic Litigation for Gender Equality in the Workplace and Legal Opportunity Structures in Four European Countries, *Canadian Journal of Law & Society* 2013, 189–208.
- Galanter, Why the “Haves” Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, *Law & Society Review* 9:1 (1974) 95–160.
- Graser, Strategic Litigation: Ein Verstehensversuch, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 37–41.
- Graser, Vermeintliche Fesseln der Demokratie: Warum die Klimaklagen ein vielversprechender Weg sind, *ZUR* 2019, 271–278.
- Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation. Begriff und Praxis* (2019).
- Guerrero, Strategische Prozessführung – eine Annäherung, *Zeitschrift für Menschenrechte* 2020, 26–51.
- Hahn, Strategische Prozessführung. Ein Beitrag zur Begriffsklärung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39:1 (2019) 5–32.
- Kaleck, Mit Recht gegen die Macht, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 21–25.
- Müller, Begriffe, Ansprüche und deren Wirklichkeiten. Ein Systematisierungsvorschlag für sogenannte strategische Prozessführung, cause lawyering und andere Formen intentional gesellschaftsgestaltender Rechtspraxen, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39:1 (2019) 33–63.
- NeJaime, Winning Through Losing, *Iowa Law Review* 2011, Vol 96, 941–1012.
- Open Society Justice Initiative, *Strategic Litigation Impacts: Indigenous Peoples’ Land Rights* (2017).
- Open Society Justice Initiative, *Strategic Litigation Impacts: Insights from Global Experience* (2018).
- Open Society Justice Initiative, *Strategic Litigation Impacts: Torture in Custody* (2017).
- Ramsden/Gledhill, Defining Strategic Litigation, *Civil Justice Quarterly* 2019:4, 407–426.
- Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*⁶ (2021).
- Sarat/Scheingold (eds), *Cause Lawyering and the State in a Global Era* (2001).
- Sußner/Westphal/Pentz, „Klimaklagen liefern strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte“ – Interview mit Verena Madner (Vizepräsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) und Susanne Baer (Richterin des deutschen Bundesverfassungsgerichts) zur Rolle der Gerichte in der Klimakrise, *juridikum* 2022, 68–82.
- Vanhala, Legal Opportunity Structures and the Paradox of Legal Mobilization by the Environmental Movement in the UK, *Law & Society Review* 46:3 (2012) 523–556.
- Weiss, The Essence of Strategic Litigation, in Graser/Helmrich (Hrsg) *Strategic Litigation* (2019) 26–30.
- Zeman, Legal mobilization: The Neglected Role of the Law in the Political System, *The American Political Science Review* 77:3 (1983) 690–703.